

# Gemeindeelternrat Kindertagesstätten Rastede

Gemeinde Rastede  
Lars Krause  
Sophienstraße 27  
26180 Rastede

**Lars-Helge Marnitz**

1. Vorsitzender und Sprecher

Kontakt: [lhm@web.de](mailto:lhm@web.de)

**Doreen Adolph-Selke**

AG Neuregelung Entgelte

Kontakt: [doreen.adolph@gmx.de](mailto:doreen.adolph@gmx.de)



Rastede, 22.08.2024

## Stellungnahme des Gemeindeelternrates Kindertagesstätten Rastede zur Vorlage-Nr.: 2024/077: Neuordnung der Entgelte der Kindertagesstätten vom 24.05.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

der Gemeindeelternrat der Kindertagesstätten Rastede nimmt zur Vorlage-Nr.: 2024/077 zwecks Neuordnung der Entgelte der Kindertagesstätten vom 24.05.2024 wie im Folgenden dargelegt Stellung. In der Beschlussvorlage wird zwar auf Seite 4 ausgeführt, dass der Gemeindeelternrat Kindertagesstätten auf der konstituierenden Sitzung am 15.05.2024 „über die beabsichtigten möglichen Veränderungen in Kenntnis gesetzt“ wurde und es „sowohl während als auch im Nachgang der Gemeindeelternbeiratssitzung [...] bis zur Erstellung der Vorlage keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken aus der Elternschaft“ gegeben hätte. Tatsächlich wurden von anwesenden Eltern bei der Gemeindeelternratssitzung Fragen zu den möglichen Veränderungen gestellt, die leider nur sehr vage beantwortet werden konnten. Da die Beschlussvorlage auch erst am 05.06.2024, also fünf Tage vor der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales veröffentlicht wurde, war es der Gemeindeelternschaft der Kindertagesstätten vorher nicht möglich, sich ein umfassendes Bild von den Änderungsvorschlägen zu verschaffen.

Daher kann erst jetzt eine fundierte Stellungnahme zur Beschlussvorlage inklusive des darin enthaltenen Vorschlags zur Neuregelung der „Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen“ abgegeben werden. Der Gemeindeelternrat fordert alle Beteiligten auf, bei der Beschlussfindung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 16.09.2024 die folgende Stellungnahme zu beraten und einzubringen:

### Stellungnahme:

Der Gemeindeelternrat unterstützt grundsätzlich das Bestreben der Chancengleichheit mittels frühkindlicher Bildung, indem durch eine solidarische, einkommensgestaffelte Entgeltstruktur

möglichst vielen Kindern der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtung ermöglicht werden soll. Jedoch sind die in der „Anlage 4 zur Vorlage 2024/007“ für die Entgeltberechnung zu Grunde gelegten Entgelttabellen (vgl. Anlagen 2 und Anlage 4) in der vorgeschlagenen Form nicht tragbar, da die Einkommensgruppen mit der sechsstufigen Staffelung und der höchsten Stufe „über 65.000,00 €“ die Haushalte mit zwei erwerbstätigen Elternteilen und einem Einkommen im Bundesdurchschnitt zu hart treffen. Deshalb fordert der Gemeindefternrat Kindertagesstätten die Einkommensgruppen in sechs Stufen bis zu einem Bruttohaushaltseinkommen höher als 105.000,00 Euro zu staffeln (vgl. Änderungsvorschläge im Folgenden auf Seite 4 und 5), da sich die Einkommensstrukturen bspw. je nach Bauerschaft der Gemeinde vermutlich deutlich unterscheiden (so bspw. im Vergleich Hankhausen II und Lehmden). Daneben wird eine schrittweise Anpassung über einen Zeitraum von zwei Betreuungsjahren an die neue Entgeltordnung vorgeschlagen.

### **Begründung:**

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung beträgt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten für das Jahr 2024 45.358,00 Euro (vorläufiger Wert, abgerufen am 18.08.2024 unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/D/durchschnittseinkommen.html>).

Dementsprechend würde ein Haushalt mit einem voll berufstätigen Elternteil gemäß der Entgelttabellen in die vierte (Stufe 4 = 45.000,01 bis 55.000,00 Euro) von insgesamt sechs Einkommensstufe fallen. Zumeist sind es jedoch die Haushalte, in denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die einen Betreuungsplatz für ihre Kinder benötigen. Wird nun von dem Beispiel ausgegangen, dass in einem Haushalt ein Elternteil voll und ein Elternteil die Hälfte des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes verdient, so ergibt sich hierbei bereits ein Haushaltseinkommen von 68.037,00 Euro. Das bedeutet, dass dieser Haushalt gemäß der Entgelttabellen bereits der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6 = über 65.000,00 Euro) zugeordnet werden müsste. Dies würde bedeuten, dass alle Haushalte, in denen beide Elternteile mindestens das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes verdienen und somit aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit auf eine Kinderbetreuungsmöglichkeit angewiesen sind, bereits die höchsten Entgeltsätze bezahlen müssten.

Dies macht eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile zunehmend unattraktiv. Es wäre jedoch eine bedenkliche Entwicklung, wenn zukünftig der Anteil berufstätiger Elternteile zurückgeht, weil die Kinderbetreuungskosten eine sozialversicherungspflichtige Berufstätigkeit unattraktiv bis unmöglich machen. Eine Familie mit drei Kindern im schulpflichtigen Alter berichtete beispielsweise, dass es sich auf Grundlage der vorgeschlagenen Entgeltordnung für den geringer verdienenden Elternteil nicht mehr lohnen würde, seiner Beschäftigung nachzugehen. In diesem Fall würde die Gemeinde Rastede in Zeiten eines eklatanten Fachkräftemangels eine im Bereich der Kindertagesbetreuung tätige Fachkraft verlieren.

Allgemein bleibt zu befürchten, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Entgelte eine Erwerbstätigkeit des geringer verdienenden Elternteils unattraktiv macht. Häufig sind es Frauen, die u. a. aufgrund von Mutterschutz- und Erziehungszeiten geringer verdienen, was die Vermutung nahelegt, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Entgelte gerade die weiblichen Elternteile in die Sorgearbeit zuhause und damit zurück in alte Rollenbilder treibt.

Eine weitere Folge der vorgeschlagenen Neuordnung der Entgelte der Kindertagesstätten könnte sein, dass die Geburtenraten in der Gemeinde Rastede sinken, weil sich Erwerbstätige gut überlegen, ob sie sich die Entgelte in den höheren Einkommensgruppen leisten können.

Besondere Härten durch die geplante Neuregelung der Gebührensatzung für die Kindertagesstättennutzung sollen anhand folgender Beispiele aus der vorgeschlagenen Einkommensstufe 6 veranschaulicht werden:

Einer Familie mit zwei Kindern unter drei Jahren, die beide einen Ganztagsplatz haben, entstehen bisher Gebühren in Höhe von insgesamt 486,00 Euro pro Monat (1. Kind = 294,00 Euro plus 1. Geschwisterkind = 192,00 Euro). Nach der neuen Entgeltordnung müsste diese Familie in der Einkommensstufe 6 insgesamt 651,00 Euro bezahlen, also 165 Euro pro Monat mehr.

In einem zweiten Fallbeispiel nimmt ein schulpflichtiges Kind einen Hortplatz in Anspruch und das Geschwisterkind benötigt einen Ganztagsplatz in einer Krippe. Nach der alten Entgeltordnung werden für die Betreuung beider Kinder insgesamt 300,10 Euro fällig (Hortplatz inkl. Geschwisterermäßigung = 109,00 Euro plus Krippenplatz inkl. Geschwisterermäßigung = 191,10 Euro): In der Einkommensstufe 6 betragen die Entgelte für beide Betreuungsplätze insgesamt 467,00 Euro (Hortplatz inkl. Geschwisterermäßigung = 217,00 Euro plus Krippenplatz = 250,00 Euro). Diese Familie muss nach der neuen Entgeltordnung 166,90 Euro pro Monat mehr an Betreuungskosten zahlen.

In einem dritten Fall entstehen einer Familie, die zwei Kinder in der Hortbetreuung untergebracht hat, 206,40 Euro Mehrkosten durch die neue Entgeltordnung, weil sie nun für das erste Kind den vollen Betrag von 250,00 Euro und für das zweite Kind das ermäßigte Entgelt in Höhe von 125,00 Euro entrichten muss. Aktuell zahlt diese Familie 171,60 Euro für die Hortbetreuung beider Kinder.

All dies sind Beispiele, die mit der ursprünglich geplanten Einführung der neuen Entgeltregelung zum Betreuungsjahr 2024/25 real eingetreten wären. Die betroffenen Familien wären mit einer Mehrausgabe von rund 165,00 bis über 200,00 Euro pro Monat in Zeiten steigender Verbraucherpreise und Inflationsraten überfordert gewesen.

Um solche besonderen Härten abzufedern bzw. den betroffenen Familien Zeit einzuräumen, sich auf die steigenden Entgelte einzustellen und die ggf. die eigene Haushaltsrechnung auf Sparpotenziale überprüfen zu können, schlägt der Gemeindeelternrat, neben der Ausweitung der Spanne der Einkommensstufen auf über 105.000,00 Euro, eine schrittweise Anpassung über einen Zeitraum von zwei Betreuungsjahren an die neue Entgeltordnung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Lars-Helge Marnitz

Doreen Adolph-Selke

Anlagen:

- Änderungsvorschlag zu Anlage 2 (Seite 4)
- Änderungsvorschlag zu Anlage 4 (Seite 5)

## Änderungsvorschlag zu Anlage 2

### der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

#### Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

##### Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 4,5 Std.	Betreuungszeit 5 Std.	Betreuungszeit 7 Std.	Sonderdienst je ½ Std.
<b>(1)</b> bis 25.000,00 €	117,00 €	130,00 €	182,00 €	13,00 €
<b>(2)</b> 25.000,01 € bis 45.000,00 €	153,00 €	170,00 €	238,00 €	17,00 €
<b>(3)</b> 45.000,01 € bis 65.000,00 €	189,00 €	210,00 €	294,00 €	21,00 €
<b>(4)</b> 65.000,01 € bis 85.000,00 €	216,00 €	240,00 €	336,00 €	24,00 €
<b>(5)</b> 85.000,01 € bis 105.000,00 €	243,00 €	270,00 €	378,00 €	27,00 €
<b>(6)</b> über 105.000,00 €	279,00 €	310,00 €	434,00 €	31,00 €

##### Hinweise:

In den vorgenannten Gebühren sind keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten.

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.

## **Änderungsvorschlag zu Anlage 4**

### **der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen**

#### **Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26**

##### **Gebühr für die Hortbetreuung**

<b>Sozialstaffel Einkommensstufe</b>	<b>Betreuungszeit 4,5 Std.</b>
<b>(1) bis 25.000,00 €</b>	114,00 €
<b>(2) 25.000,01 € bis 45.000,00 €</b>	136,00 €
<b>(3) 45.000,01 € bis 65.000,00 €</b>	160,00 €
<b>(4) 65.000,01 € bis 85.000,00 €</b>	185,00 €
<b>(5) 85.000,01 € bis 105.000,00 €</b>	215,00 €
<b>(6) über 105.000,00 €</b>	250,00 €

##### **Hinweis:**

Die Gebühr beinhaltet die Ganztagsbetreuung im Hort während der Ferien. Ausgenommen sind die Schließzeiten des Hortes.

